

Jahresbericht

Projekt Haftvermeidung EFS

2025

Adresse:

Beratungsstelle Neustadt
Kornstraße 112
28201 Bremen
Tel.: 0421 557864-0/1

Beratungsstelle Gröpelingen
Karl-Bröger-Str. 21
28239 Bremen
0421 6163100 / 0421 613198

Werkraum Sonne 3
Sonnemannstr. 3
28239 Bremen
0421 69642721 / 0421 69642720

E-Mail: haftvermeidung.efs@hoppenbank-ev.de



1. Einleitung

Der Entzug der Freiheit aufgrund von unbezahlten Geldstrafen stellt sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Gesellschaft eine erhebliche Belastung dar. Das Projekt Haftvermeidung EFS leistete im Berichtszeitraum einen kontinuierlichen Beitrag dazu, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden. Dadurch konnten soziale Bindungen erhalten, bestehende Problemlagen stabilisiert und einer weiteren Verschärfung entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wurde ein konkreter gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen, während Justizvollzugsanstalten spürbar entlastet und Haftkosten vermieden wurden.

Nachdem im Jahr 2024 bundesweite Reformen im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe beschlossen wurden, blieben im Berichtsjahr 2025 weitere gesetzliche Änderungen aus. Die im Vorjahr eingeführte Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe wird weiterhin auch bei der Ableistung durch gemeinnützige Arbeit angewendet. Entsprechend wurden die im Bericht 2024 angekündigten Zielzahlen angepasst; die daraus resultierenden Ergebnisse werden ausführlich im dritten Kapitel dargestellt und erläutert. Eine Steigerung der Anmeldungen infolge der Halbierung der gemeinnützigen Arbeit konnte jedoch nicht festgestellt werden. Zwar wurde die Leistung formal reduziert, die zugrundeliegenden Problemlagen der Teilnehmenden – wie gesundheitliche Einschränkungen, schwierige Wohnsituationen, psychische Belastungen, Arbeitslosigkeit oder eingeschränkte Mobilität – bestehen jedoch weiterhin und machen die Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit trotz verkürzter Dauer teilweise unmöglich. Infolgedessen bleibt der unmittelbare Anstieg der Anmeldungen und die Entlastung der Klientel durch die Halbierung aus. Diese Erkenntnisse werden genutzt und zukünftig erfolgt eine verstärkte Vermittlung in flankierende Maßnahmen, die es der Klientel (wieder) ermöglicht, die Vorteile der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe für sich zu nutzen.

Trotz der politisch breit diskutierten und bereits durch Gesetzesentwürfe angestoßenen Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein gab es auf Bundesebene bis zur Abgabe dieses Berichts keine Veränderungen. Innerhalb der Landesregierung war bereits im Jahr 2023 eine Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung beschlossen worden. Unstimmigkeiten bei der Umsetzung führten jedoch erst im Berichtsjahr zu einer gemeinsamen Handhabe und damit zu einem Pilotprojekt, bei dem bis Ende 2027 auf die strafrechtliche Verfolgung verzichtet wird. Bremen ist damit einen wichtigen und notwendigen Schritt der Entkriminalisierung gegangen und damit einigen Bundesländern voraus. Das weiterhin bestehende erhöhte Beförderungsentgelt, welches zivilrechtlich eingeklagt werden kann, stellt für viele Betroffene, die häufig nur über ein Existenzminimum verfügen, nach wie vor eine spürbare finanzielle Belastung dar.

Die anhaltende Überbelegung in der Justizvollzugsanstalt hat auch im Jahr 2025 zu einer Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geführt. Seit dem 01.12.2025 bis einschließlich 28.02.2026 wurden bzw. werden keine Ersatzfreiheitsstrafen seitens der Staatsanwaltschaft Bremen vollstreckt, sofern nicht die Gefahr einer Verjährung oder sonstige akute Gründe bestehen. Diese Entwicklung spiegelt sich bei der Projektdokumentation in den Anmeldungen bei von Haft bedrohten Personen, insbesondere aber bei akut inhaftierten Personen wider.

Hinsichtlich der Personalstruktur kam es 2025 erneut zu Veränderungen. Ein Mitarbeiter der Beratungsstelle Neustadt hat das Projekt bereits zum Jahresanfang verlassen. Die Stelle konnte zeitnah und kompetent nachbesetzt werden. Wir danken dem langjährigen Mitarbeiter für sein Engagement, wünschen viel Erfolg im neuen Wirkungskreis und heißen die neue Kollegin herzlich willkommen. Die im niedrigschwelligen Bereich tätige Ergotherapeutin ist zum 30.09.2025 ausgeschieden. Auch bei dieser Kollegin bedanken wir uns für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute. Für unsere langjährig drogengebrauchende Klientel im Werkraum Sonne 3 stellt diese Position einen besonderen Faktor bei der praktischen Rehabilitation und emotionalen Unterstützung dar. Demnach sind wir sehr froh, dass diese Stelle wieder mit einer Fachkraft besetzt werden konnte. Auf eine langfristige und gute Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Ziel!

Projekterläuterung

Das Projekt Haftvermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen setzt zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Strafvollstreckung an. Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit gemäß Art. 293 EGStGB.
- staatsanwaltschaftlich bzw. richterlich angeordnete Arbeitsauflagen zur Einstellung von Strafverfahren gemäß § 153 a StPO
- Arbeitsauflagen zur Vermeidung des Bewährungswiderrufs (§ 56 f StGB)
- Auflagen im Rahmen der Bewährung nach § 56b StGB

Sind verhängte Geldstrafen nicht einbringlich oder besteht keine hinreichende Vollstreckungsaussicht, wird die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe veranlasst. Mit der Ladung zum Strafantritt wird den betroffenen Personen zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Bei Zahlungsaufforderungen oder Strafbefehlen ist die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe entsprechend nachzuweisen; dies erfordert insbesondere eine substantiierte Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Klientel. In geeigneten Fällen wird in der Folge die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, deren Vollzug durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann. Zeitpunkte, an denen die Projektmitarbeitenden tätig werden, sind somit vor der drohenden Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und bei der unmittelbaren Vollstreckung innerhalb der JVA. Durch Beratungen zu unterschiedlichen Tilgungsoptionen, die Unterstützung bei der Beantragung gemeinnütziger Arbeit, die Vermittlung in passende Einsatzstellen sowie – bei Bedarf – durch flankierende Maßnahmen oder eine intensive Begleitung zur Wiederherstellung der Fähigkeit zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit kann eine Inhaftierung vermieden werden. Bei bereits bestehender Inhaftierung werden auf Antrag der inhaftierten Person Tilgungsmöglichkeiten mit der Staatsanwaltschaft ausgehandelt und weiterhin begleitet.

Auch Personen, die körperlich beeinträchtigt, psychisch erkrankt oder langjährig drogengebrauchend sind, erhalten im Werkraum Sonne 3 niedrigschwellig die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Dort wurden sie bis September 2025 von einer Ergotherapeutin und ab Oktober 2025 von einer Tischlerin und pädagogischen Anleiterin entsprechend den vorhandenen Fertigkeiten bei der Herstellung von bspw. Insektenhotels und Vogelhäusern unterstützt und fachlich

angeleitet. Den multifaktoriellen Problemlagen der Klientel wird mit Unterstützung eines Sozialbetreuers entgegengewirkt. Durch diese doppelte Förderung sollen die Grundarbeitsfähigkeit sowie das Sozialverhalten positiv unterstützt werden.

Das Projekt richtet sich an volljährige Klient:innen und verbindet sozialarbeiterische Unterstützung mit vollstreckungsrechtlichen Zielsetzungen. Zentrales Anliegen ist es, durch die Organisation und Begleitung gemeinnütziger Arbeit die Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen praktikabel auszugestalten und Freiheitsentzug möglichst zu vermeiden. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zu einer wirksamen Resozialisierung, die nicht allein als individuelle Aufgabe der Betroffenen, sondern als gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu verstehen ist. Zugleich können individuelle Belastungen für die Klient:innen sowie öffentliche Kosten im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung reduziert werden. Zudem ist der Klientel, unerheblich ob bereits inhaftiert oder von Haft bedroht, ein Leben am Existenzminimum gemein. Damit einhergehend bestehen häufig komplexe und langanhaltende psychosoziale Belastungen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, teils von chronischen Krankheitsverläufen geprägt. Hinzu kommen instabile oder belastende soziale Bezüge bis hin zu sozialer Isolation sowie deutlich eingeschränkte Handlungs- und Bewältigungskompetenzen. Konflikte werden vielfach durch ausgeprägtes Vermeidungs- und Rückzugsverhalten bearbeitet, bei gleichzeitig geringer Belastbarkeit und situationsabhängiger Entscheidungsfindung.

Die Umsetzung gemeinnütziger Arbeit entfaltet Wirkung auf mehreren Ebenen. Gesellschaftlich profitieren gemeinnützige Träger, kirchliche Einrichtungen sowie Bildungsinstitutionen von der geleisteten Arbeit. Gleichzeitig wird durch die sinnstiftende Einbindung der Klient:innen einer weiteren Stigmatisierung entgegengewirkt. Für die Teilnehmenden selbst stellt die Ableistung der Strafe eine ökonomisch tragfähige Alternative dar, insbesondere vor dem Hintergrund geringer oder existenzsichernder Einkommen. Darüber hinaus eröffnet die gemeinnützige Arbeit Möglichkeiten zur Stärkung von Verantwortungsübernahme, Tagesstruktur und Selbstwirksamkeit und kann so einen Beitrag zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit leisten. Bestehende Problemlagen werden mit fachlicher Unterstützung entschärft und angegangen. Die gezielte Vermittlung von Ansprechpartner:innen und Hilfestellen stärkt die Handlungsfähigkeit der Klient:innen, erleichtert die eigenständige Problemlösung und unterstützt die Nutzung bestehender Unterstützungsangebote. Oftmals entwickeln sich aus einer gemeinnützigen Arbeit heraus Beschäftigungen wie z.B. die Teilnahme an einer AGH MAE Maßnahme oder sogar die Einstellung über SGB II §16i/e in einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung.

Die praktische Arbeit ist regelmäßig von Spannungsfeldern geprägt, wie sie im Tripelmandat der Sozialen Arbeit beschrieben werden. Fachlich bedeutet dies, staatliche Vorgaben und vollstreckungsrechtliche Anforderungen mit den individuellen Ressourcen, Einschränkungen und Unterstützungsbedarfen der Klient:innen in Einklang zu bringen. In dieser Abwägung folgt das Projekt dem handlungsleitenden Grundsatz, unterstützende Maßnahmen vorrangig einzusetzen und Sanktionen nur im notwendigen Rahmen zur Anwendung zu bringen.

Zahlen / Statistik

Im Berichtsjahr konnten durch die Vermittlung und Tilgung von Geldstrafen mittels gemeinnütziger Arbeit insgesamt 4.772 Hafttage vermieden werden. Diese Zahl bildet die real eingesparte Haftdauer auf Grundlage der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe ab. Ergänzend wurden durch vorzeitige Entlassungen aus der Justizvollzugsanstalt infolge von Auslösungen durch Zahlungen weitere 4.533 Hafttage eingespart. Weitere Zielwerte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt und neue Fallzugänge im laufenden Jahr wurden erstmals im Berichtsjahr erhoben, ein Vergleichswert besteht somit nicht.

Ziel:	Soll:	Ist 2025	Ist 2024
Teilnehmende insgesamt	510	749	
neue Fallzugänge im laufenden Jahr	350	501	
Abgeschlossene Fälle im laufenden Jahr	450	548	380
davon:			
Sondierungsfälle	70	62	56
Fälle normaler Aufwand	400	472	380
Intensivfälle	20	14	19
Eingesparte Hafttage	6250	9305	10412

Auf Basis der durchschnittlichen Tageskosten eines Haftplatzes in Höhe von 195,66¹ € ergibt sich daraus eine reale Haftkostensparnis von rund 934.000 € durch gemeinnützige Arbeit sowie von rund 886.000 € durch Auslösungen/Zahlungen. Insgesamt konnten somit Haftkosten in Höhe von rund 1,82 Mio. € vermieden werden, was ca. 25 Haftplätzen entspricht. Die Berechnung der Kostenersparnis erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich vermiedenen Hafttage nach geltendem Recht.

Vergleich zur Rechtslage vor der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe

Mit der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe wurde die Haftdauer bei Nichtzahlung einer Geldstrafe halbiert. Diese Änderung wirkt sich unmittelbar auf die durch gemeinnützige Arbeit vermeidbaren Hafttage aus. Um die Wirkung der Maßnahmen mit der Rechtslage vor der Reform sowie mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar darzustellen, wird ergänzend eine Vergleichsrechnung vorgenommen.

Die im Berichtsjahr durch gemeinnützige Arbeit real vermiedenen 4.772 Hafttage entsprechen – unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht alle Klientinnen und Klienten bereits von der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe profitierten – rechnerisch einer Haftvermeidung von rund ca. 9.300 Hafttagen nach der früheren Rechtslage. Unter den damaligen Bedingungen hätten sich daraus hypothetische Haftkosten in Höhe von rund 1,8 Mio. € ergeben.

Die durch Auslösungen mittels Zahlung vermiedenen 4.533 Hafttage unterliegen keiner Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe und sind daher ohne Umrechnung mit den Werten der Vorjahre vergleichbar; sie entsprächen auch nach alter Rechtslage Haftkosten von rund 886.000 €.

¹ * Entnommen aus der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 09.01.2024 auf die große Anfrage der FDP.

Die in dieser Infobox dargestellten Hafttage und Kosten dienen ausschließlich der vergleichenden Einordnung der Wirkungsstärke unter den früheren gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellen keine realen Haushaltsersparnisse dar.

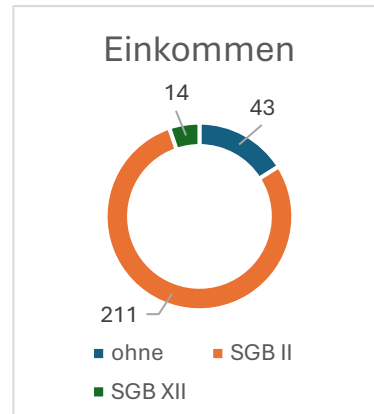
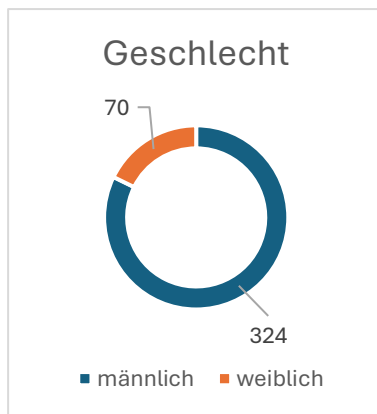
Konnten im Vergleich der Berichtsjahre 2024 zu 2025 nur geringfügige Veränderungen bei den Sondierungsfällen dokumentiert werden, ist die Zahl der Beratungskontakte um 864 auf insgesamt 4581 gestiegen. Somit gab es im Vergleich zum letzten Jahr deutlich mehr Kontakte, was sich mit der Anzahl der deutlich gestiegenen abgeschlossenen Fälle erklären lässt. Als Beratungskontakte werden Kontakte gewertet und ausgezählt, die innerhalb von aufgenommenen Fällen erfolgen. Dabei entsprechen jeglicher Schriftverkehr, telefonischer Kontakt und/oder das Fertigen und Versenden von Schriftstücken, die unter das notierte Datum fallen, einem Kontakt. Beratungskontakte werden pro Aktenzeichen erfasst und bei den laufenden Fällen wie auch bei den im jeweiligen Quartal abgeschlossenen Fällen gewertet.

Weitere signifikante Unterschiede sind bei der durchschnittlichen Betreuungsdauer in Monaten zu verzeichnen. Wurden Klient:innen im Jahr 2024 noch durchschnittlich 7,3 Monate betreut, erhöhte sich diese Zeitspanne im Berichtszeitraum 2025 um 6,2 Wochen auf 7,92 Monate Betreuungszeit. Kausale Zusammenhänge zu der gestiegenen Anzahl an abgeschlossenen Fällen können hierdurch nicht gezogen werden. Ebenso wenig nimmt die Anzahl der eingesparten Hafttage zwangsweise durch einen verlängerten Betreuungszeitraum zu. Vermerkt werden sollte an dieser Stelle jedoch, dass im Jahr 2025 mit 41 deutlich mehr Fallzugänge (+ 29 Fälle) über die Gerichtshilfe vermerkt werden konnten.

Nach wie vor wenig Hafttage werden über die Möglichkeit des § 5 Abs. 3 der Bremer Tilgungsverordnung eingespart. Deshalb wurden neben den angekündigten und erfolgten Bemühungen im Jahr 2025 weitere zur Bekanntmachung konzipierte Maßnahmen entwickelt, die im Jahr 2026 Umsetzung finden werden. Neben den gestiegenen Zuweisungen über die Gerichts- und Bewährungshilfe ist im Jahr 2025 insgesamt eine Zunahme komplexer Problemlagen innerhalb der Klientel festzustellen. Genauer ist den Diagrammen und der Tabelle zu entnehmen. Diese betreffen nicht ausschließlich Fälle mit gerichtlichem Zugang, sondern zeigen sich auch in anderen Fallkonstellationen. Der damit verbundene erhöhte Unterstützungs- und Betreuungsaufwand wirkt sich auf die Dauer der Fallverläufe aus. Vor diesem Hintergrund ist die verlängerte durchschnittliche Betreuungsdauer im Berichtsjahr 2025 zu betrachten. Ein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwischen Betreuungsdauer und der gestiegenen Anzahl abgeschlossener Fälle lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht herstellen.

Die geschlechtliche Differenzierung ergab auch im Jahr 2025 eine überwiegend männliche Klientel. Bei von Haft bedrohten Klient:innen ordnete sich keine Person einer anderen geschlechtlichen Identität zu. Im Kontext der Justizvollzugsanstalt wird neben den beiden biologischen Geschlechtern keine weitere Kategorie geführt.

Bei Betrachtung der Einkommensverhältnisse werden lediglich die im Diagramm abgebildeten Kategorien erfasst. Auffällig war in diesem Jahr vor allem ein Zuwachs im Bereich der Personen ohne Einkommen um 24 (2024: 19). Mögliche Erklärungen hierfür sind die gestiegene Anzahl an EU-Bürger:innen ohne Beschäftigungsverhältnis und Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel.



Des Weiteren waren bei der diesjährigen Auswertung die Zahlen im Bereich der festen Berufstätigkeit aussagekräftig. So konnten im Vergleich zu den im Jahr 2024 8 registrierten Fällen mit fester Berufstätigkeit im Jahr 2025 19 Fälle datiert werden. Folgende Rückschlüsse können daraus gezogen werden: Erwerbstätigkeit bedeutet nicht automatisch Zahlungsfähigkeit. Viele Betroffene arbeiten im Niedriglohnsektor, in Teilzeit oder sind trotz Beschäftigung verschuldet und verfügen über kaum finanzielle Spielräume. Steigende Lebenshaltungskosten verschärfen zusätzlich bestehende Liquiditätsprobleme. Zudem kann eine bewusste Entscheidung zugunsten gemeinnütziger Arbeit statt einer Geldzahlung eine Rolle spielen. Insgesamt zeigt sich, dass finanzielle Prekarität zunehmend auch Erwerbstätige betrifft und nicht ausschließlich auf Erwerbslose beschränkt ist.

Die in der nachfolgenden Tabelle abgebildeten Werte sind im Kontext einer insgesamt gestiegenen Fallzahl zu betrachten; sie relativiert sich dadurch jedoch nicht vollständig. Vielmehr verdeutlicht die Entwicklung, dass die zugrunde liegenden Problemlagen weiterhin relevant sind und sich quantitativ stärker niederschlagen.

Problemlage	2024	2025
Sprachbarriere	38	54
Personen ohne festen Wohnsitz	68	104
Stoffgebundene Abhängigkeit	194	252
Schulden	159	175

2. Personaleinsatz / Qualitätsmanagement / Spendenberichte / Kooperationspartner / Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen und Tagungen o.Ä.

Das Projekt Haftvermeidung EFS wird jährlich durch interne Audits überprüft. Die Zieldefinitionen orientieren sich einerseits an den Vorgaben der Senatorin für Justiz und Verfassung (jährlicher Zuwendungsbescheid), andererseits an den im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems nach der DIN EN ISO 9001:2015 festgelegten Qualitätszielen.

Neben den Zielvorgaben hinsichtlich der einzusparenden Hafttage, der abzuschließenden Fälle, Sondierungs- und Intensivfällen werden im internen Controlling ebenfalls die Beratungskontakte, Teilnehmer:innen insgesamt, Neuaufnahmen, sowie die Vermittlung in flankierende Maßnahmen erfasst.

Um die übertragenen Aufgaben erfolgreich umzusetzen ist eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner:innen im Land Bremen unerlässlich. Auch hier spielen Angebot und Nachfrage eine entscheidende Rolle, was im Laufe der Jahre zu Veränderungen geführt hat. Kooperationen wurden beendet, da die Anforderungen, die an die Klientel gestellt werden, nicht erfüllt werden konnten. Beschäftigungsgeber:innen sahen sich aufgrund rückläufiger Nachfrage gezwungen, ihre Standorte zu schließen oder können nur saisonal Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten. Vor diesem Hintergrund müssen Einsatzstellen gefunden werden bzw. vorhanden sein, die möglichst in der Nähe des Wohnorts der Klientel liegen und deren Wünsche im Handlungsfeld berücksichtigen, um die Motivation zur vollständigen Ableistung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der für das Projekt durch das Team festgelegten Jahresziele war die vermehrte Akquise und Bekanntmachung bei gemeinnützigen Trägern, städtischen Einrichtungen und kirchlichen Institutionen ein Hauptaugenmerk. Durch diese Bemühungen konnten 4 neue Einsatzstellen dauerhaft gewonnen werden. Von den angefragten Stellen ergingen 14 kategorische Absagen und weitere 26 Stellen gaben zum Zeitpunkt der Anfrage an, derzeit keine Kapazitäten zu haben oder meldeten sich nicht zurück. Der Anteil an „Problem-Klient:innen“ (Suchtprobleme, gesundheitliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten, instabile Wohnverhältnisse und Obdachlosigkeit, alleinige Erziehung von Kindern bis 18 Jahre, Ausschluss der Vermittlung in sensible Bereiche, Vollzeitberufstätigkeit bzw. Ausbildung parallel zu gemeinnütziger Arbeit und schlechte bis keine Sprachkenntnisse) lag in diesem Jahr allein bei Betrachtung der stoffgebundenen Anhängigkeiten höher als 2024 (siehe Tabelle Problemlagen). Dieser Personenkreis bedarf einer besonderen Unterstützung, die kontinuierlich und intensiv erfolgt. Das Angebot an Möglichkeiten für diese Klientel, gemeinnützige Arbeit zu leisten, ist auf nur ca. 42 Plätze beschränkt und erfolgt hauptsächlich in den vereinseigenen Projektangeboten des Werkraums Sonne 3 und der Teestube. Im Jahr 2025 konnten insgesamt 78 Personen im Werkraum Sonne 3 ihre Geldstrafe abarbeiten. Dies hat eine Ersparnis von 2050 Hafttagen bewirkt – Ein nachdrücklicher Ausdruck der Notwendigkeit dieser einmaligen Möglichkeit und ein Indikator für den Ausbau solch wichtiger Angebotsstrukturen. Mit den bekannten Kooperationspartner:innen wie Staatsanwaltschaft/ Rechtspfleger:innen, Amtsgericht und den Sozialen Diensten der Justiz gab es im Berichtsjahr eine weiterhin konstant gute Zusammenarbeit. Erfreulicherweise konnten, wie bereits geschrieben, die Zuweisungen durch die Sozialen Dienste der Justiz signifikant erhöht werden.

3. Ausblick

Im kommenden Berichtszeitraum ist ein fachlicher Austausch vorgesehen, der sich mit den Voraussetzungen zur Feststellung der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen und der damit verbundenen Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit befasst. Ziel ist es, vollstreckungsrechtliche Fragen zur

praktischen Durchsetzbarkeit von Geldstrafen weiter zu klären, ohne dabei den Strafcharakter oder die grundsätzliche Funktion der Geldstrafe infrage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, inwieweit der Bezug existenzsichernder Leistungen als ausreichende Grundlage für die Annahme der Uneinbringlichkeit herangezogen werden kann. Da dem Leistungsbezug ein formelles Prüfverfahren zugrunde liegt, das Einkommen auf Existenzminimums-Niveau feststellt, stellt sich aus Projektsicht die Frage, ob weitergehende Anforderungen zur Darlegung zusätzlicher finanzieller Einschränkungen tatsächlich zur Prüfung der Vollstreckbarkeit beitragen oder vielmehr die Bewertung der persönlichen finanziellen Lage vertiefen, ohne dass sich hierdurch an der fehlenden Durchsetzbarkeit der Geldstrafe etwas ändert.

Da die Uneinbringlichkeit gesetzlich nicht abschließend definiert ist, soll der bestehende Ermessensspielraum im Rahmen des geplanten Austauschs fachlich erörtert werden. Dabei soll auch die Bereitschaft zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit als mögliches Indiz für eine fehlende realistische Zahlungsoption in den Blick genommen werden. Ziel ist es, perspektivisch eine wirksame, verhältnismäßige und praktikable Handhabung zu fördern, die gemeinnützige Arbeit als tatsächlich durchsetzbare Sanktion insbesondere für Personen am Existenzminimum eröffnet und zugleich soziale Teilhabe sowie den Zugang zu weiterführender Beratung unterstützt.